

Nicolas Forster

Das österreichische Heimfallsrecht und Honoraranspruch von Genealogen

Wissenschaftlicher Aufsatz

BEI GRIN MACHT SICH IHR WISSEN BEZAHLT



- Wir veröffentlichen Ihre Hausarbeit, Bachelor- und Masterarbeit
- Ihr eigenes eBook und Buch - weltweit in allen wichtigen Shops
- Verdienen Sie an jedem Verkauf

Jetzt bei www.GRIN.com hochladen
und kostenlos publizieren



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de/> abrufbar.

Dieses Werk sowie alle darin enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsschutz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlanges. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen, Auswertungen durch Datenbanken und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme. Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie) sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Impressum:

Copyright © 2017 GRIN Verlag
ISBN: 9783668440135

Dieses Buch bei GRIN:

<https://www.grin.com/document/366366>

Nicolas Forster

**Das österreichische Heimfallsrecht und Honoraranspruch
von Genealogen**

GRIN - Your knowledge has value

Der GRIN Verlag publiziert seit 1998 wissenschaftliche Arbeiten von Studenten, Hochschullehrern und anderen Akademikern als eBook und gedrucktes Buch. Die Verlagswebsite www.grin.com ist die ideale Plattform zur Veröffentlichung von Hausarbeiten, Abschlussarbeiten, wissenschaftlichen Aufsätzen, Dissertationen und Fachbüchern.

Besuchen Sie uns im Internet:

<http://www.grin.com/>

<http://www.facebook.com/grincom>

http://www.twitter.com/grin_com

Das österreichische Heimfallsrecht & Honoraranspruch von Genealogen

Nicolas Forster

1. Der Tod eines physischen Person, also im allgemeinen Sprachgebrauch, eines „*Menschen*“, ist sozusagen ein Ereignis, welches mit einer gewissen, allerdings sehr hohen Wahrscheinlichkeit nach Ablauf einer bestimmten Zeit eintreten wird.

Von dieser Annahme geht jeder Gesetzgeber aus, obwohl bei logisch-mathematischer Betrachtung keineswegs ausgeschlossen werden kann, daß nach der Geburt einer bestimmten Zahl von Menschen einmal ein Menschen geboren wird, der eben nicht mehr stirbt. Mit Hilfe der Wahrscheinlichkeitsrechnung kann ein solches Ereignis berechnet werden; wobei natürlich der Zeitraum bis ein solches eintreten wird, ausnehmend groß ist.

Daran dürfe auch das 2. Grundgesetz der Thermodynamik nichts ändern, welches aussagt, daß eine bestimmte Ordnung (der menschliche Körper) naturbedingt zerfällt: denn folgt man den Lehren bestimmter Religionen, wie der christlichen oder anderer Philosophien, die Körper und Geist als **zwei** von einander getrennte Erscheinungen betrachten, dann löst sich zwar der Körper auf, aber es bis jetzt noch nicht gelungen, mit der erforderlichen Sicherheit festzustellen, ob der menschliche Geist diesen Zerfall überdauert.

Ein Beweis dafür steht also noch aus. Dies als ungewöhnliche Einleitung zur folgenden juristischen Untersuchung.

2. Jeder Mensch erwirbt, angefangen mit seiner Geburt, **Rechte**, darunter auch das (verfassungsgesetzlich gewährleistete) Recht des Eigentums. Nach Art 5 erster Satz StGG v.J. 1867 ist es „*unverletzlich*“. Die nach wie vor beste Definition, was darunter wirklich zu verstehen ist, enthält die Bestimmung des § 353 ABGB: *Alles, was jemanden gehört. alle seine körperlichen und unkörperlichen Sachen, heißen sein Eigentum*“. Eigentum als Recht enthält „*die Befugnis, mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkür zu*